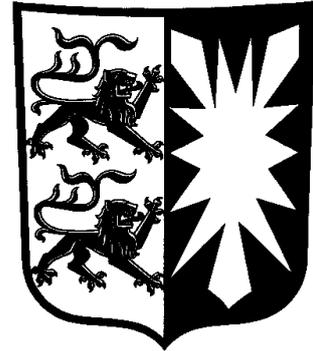


Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 82/16
1 Ca 1730 c/15 ArbG Elmshorn



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betr. Streitwertfestsetzung

pp.

hat die 6.Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 08.08.2016 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 1. gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 10.06.2016 - 1 Ca 1730 c/15 - auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Gründe

Das Arbeitsgericht hat im angefochtenen Beschluss den für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren der Beteiligten zu 2. maßgebenden Wert zutreffend auf 87.117,21 € festgesetzt. Das Beschwerdegericht nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrücklich Bezug auf den Inhalt der Nichtabhilfeentscheidung vom 11.07.2016 und führt ergänzend aus:

Bestand das Arbeitsverhältnis bei Zugang der Kündigung länger als sechs Monate, sind als Streitwert drei Monatsvergütungen festzusetzen. Für Folgekündigungen mit Veränderung des Beendigungszeitpunkts ist regelmäßig die Entgeltdifferenz zwischen den verschiedenen Beendigungszeitpunkten in Ansatz zu bringen. Das gilt hier für die Kündigungen vom 28.10. und 28.11.2015. Die außerordentliche Kündigung vom 15.12.2015 ist ebenfalls mit einem Monatsgehalt zu bewerten, weil sie wiederum zu einem anderen, früheren Beendigungszeitpunkt führt. Der unbedingt gestellte Weiterbeschäftigungsantrag ist nach ständiger Rechtsprechung aller Kammern des Landesarbeitsgerichts mit einem Bruttomonatsgehalt zu bewerten. Beanstandungsfrei und im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens hat das Arbeitsgericht den Anspruch auf Erteilung des Zeugnisses mit einem weiteren Bruttomonatsgehalt bewertet. Das war hier gerechtfertigt, weil der Kläger in seinem Antrag bereits die Erteilung eines Zeugnisses mit einer bestimmten Note verlangt hat. Die bezifferten Zahlungsanträge sind gem. § 3 ZPO mit ihrem Wert zu berücksichtigen (hier insgesamt 16.157,34 €). Gleiches gilt für die mit der Widerklage verfolgten Anträge (hier insgesamt 35.959,87 €).

Nach allem ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.